

Gemeinde Beckenried



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

z.H. Gemeindeversammlung vom 25. März 2015

Dezember 2014



Auftrag	Teilrevision der Nutzungsplanung
Auftraggeber	Gemeinderat Beckenried
Auftragnehmer	AM-PLAN GMBH, Bürgerheimstrasse 7, 6374 Buochs Tel. 041 620 77 88 Fax 041620 84 58 am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	2
1.1	Kantonale Vorprüfung	2
1.2	Öffentliche Auflage	3
2	Nutzungsplanung	4
2.1	Bearbeitete Unterlagen	4
2.2	Zonenplan Siedlung	4
2.2.1	Wohnzone	4
2.2.2	Innere Kernzone	5
2.2.3	Zentrumszone Klewenalp	7
2.2.4	Sondernutzungszone Materialabbau Seegebiet Risleten	8
2.2.5	Landwirtschaftszone	9
2.2.6	Gefahrenzone	9
2.2.7	Waldbaulinie	10
2.2.8	Geschützte und schutzwürdige Objekte, Denkmalschutz	10
2.2.9	Naturobjekte	10
2.2.10	Ausscheiden von Strassenraum bzw. Bauzonen entlang Strasse/Entlassen aus der Bauzone	10
2.2.11	Weitere Korrekturen	13
2.3	Zonenplan Landschaft	14
2.4	Bau- und Zonenreglement	14
3	Bauzonenkapazität	18
3.1	Kapazität	18
3.1.1	Bevölkerungsentwicklung	18
3.1.2	Bestehende Kapazität	18
3.1.3	Kapazität Entwurf Zonenplan	18
3.1.4	Grundsätzliche Bemerkungen	19
	Anhang	20

1 Ausgangslage

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung von Beckenried fand im Jahre 1994 statt, die letzte Teilrevision im Jahre 2006.

Die Gemeinde Beckenried hat ein Siedlungsleitbild erarbeitet, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die darin gemachten Aussagen und Massnahmenpunkte werden in dieser Revision, wo bereits erforderlich, berücksichtigt bzw. umgesetzt.

An der Volksabstimmung vom 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Revision des Raumplanungsgesetzes angenommen. Nach Inkraftsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes sind in den Gemeinden nur noch Einzonungen denkbar, wenn die Gesamtfläche der Bauzone innerhalb der Gemeinde nicht vergrössert wird. Umzonungen innerhalb der Bauzonen sowie Aufzonungen fallen nicht unter diesen Einzonungsstopp.

Da die Erarbeitung einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen würde und somit erst nach Inkraftsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes genehmigt werden könnte, wird auf dessen Erarbeitung verzichtet und lediglich eine Teilrevision durchgeführt.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden diverse Umzonungen und Arrondierungen vorgenommen (siehe Kapitel 2.2), welche bereits seit einiger Zeit pendent sind. Das Bau- und Zonenreglement wird entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat hat ebenfalls die Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzone, jene entlang des Sees sowie wenige Anpassungen der Gewässerraumzonen entlang von Fliessgewässern innerhalb der Bauzone erarbeitet. Diese wurden vom Kanton vorgeprüft, werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt publiziert und den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt.

1.1 Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Beckenried übermittelte am 1. Juli 2013 der Baudirektion die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. In der Folge führte die Baudirektion bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 19. November 2013 ihren Bericht der Gemeinde Beckenried zu. Die Baudirektion stellt fest, dass nach der Anpassung aufgrund der Vorprüfung, eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann.

Der Vorprüfungsbericht enthält Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte.

Die Baudirektion stellt fest, dass die Sondernutzungszone Sunnigrain / Klewenkrete (SZ SK) zwingend bei der Bauzonenkapazität mit einberechnet werden muss.

Zudem wurde im Rahmen der letzten Teilrevision das Extremereignis (EHQ) bei der Verschneidung von Gefährdung zu Gefahrenzone nicht berücksichtigt. Die in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Gefahrenzonen basieren lediglich auf den geringen, mittleren und erheblichen Gefährdungen der zugehörigen Gefahrenkarten. Die Gefahrenzonen werden deshalb entsprechend der Vorprüfung bereinigt.

Die kantonalen Naturobjekte werden als orientierender Inhalt im Zonenplan dargestellt und im Anhang des Bau- und Zonenreglements aufgelistet. Bei diesen Objekten ist der Regierungsart für die Schutzregelung zuständig.

Weiter werden gegenüber den Unterlagen zuhanden kantonale Vorprüfung weitere kleine Änderungen vorgenommen und diverse Anpassungen plangrafisch im Bericht dargestellt.

1.2 Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Zonenplanung wurde vom 15. Oktober 2014 bis 14. November 2014 öffentlich aufgelegt. Mit Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat keine Einsprachen eingegangen.

2 Nutzungsplanung

2.1 Bearbeitete Unterlagen

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement

2.2 Zonenplan Siedlung

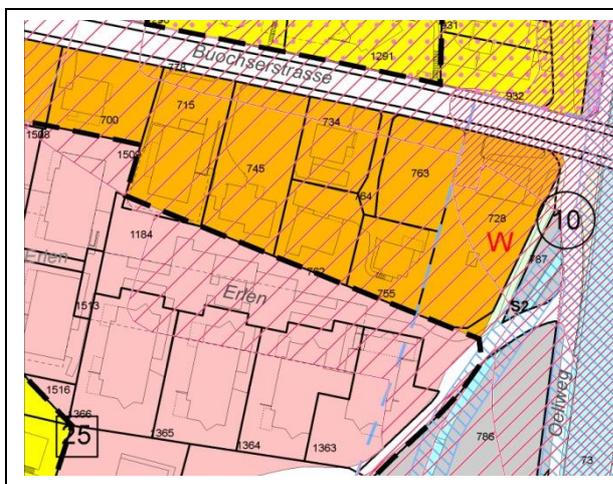
Gemäss kantonalem Baugesetz ist jede Gemeinde verpflichtet, für ihr ganzes Gemeindegebiet einen Zonenplan zu erlassen. Die Zonenpläne Siedlung und Landschaft erlangen ihre rechtliche Verbindlichkeit durch die Genehmigung des Regierungsrates. Zonenpläne sind für jedermann verbindlich.

Die Zonenpläne werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons Nidwalden und des Bundes erarbeitet. Die einzelnen Aus-, Um- und Einzonungen sowie weitere Anpassungen werden in der Folge näher umschrieben.

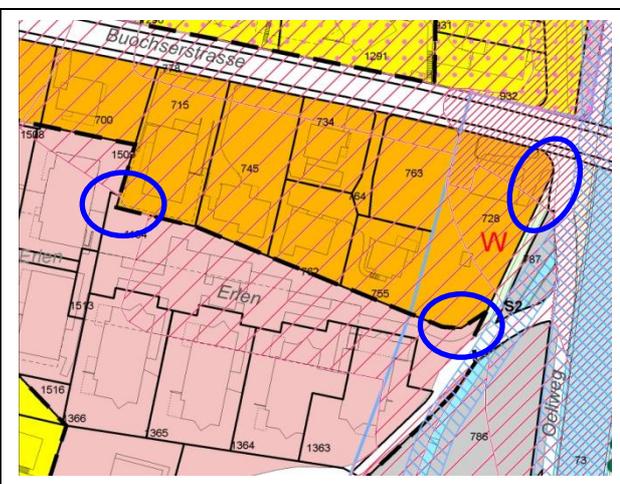
2.2.1 Wohnzone

- Entlang der Buochserstrasse soll bei Parzelle Nr. 73 eine Fläche von 24 m² dem Strassenraum zugewiesen werden. Die Fläche von 25 m² der Parzelle Nr. 1184, welche der Wohnzone W3 zugewiesen ist, soll in die Sondernutzungszone verdichtete Bauweise Erlen umgezont werden. Weiter soll die Sondernutzungszone verdichtete Bauweise Erlen der Parzelle Nr. 715 (Fläche von 33 m²) in die Wohnzone W3 umgezont werden. Der Gestaltungsplanperimeter wird entsprechend angepasst. Mit diesen Arrondierungen wird die Bauzonkapazität nicht erhöht, vielmehr werden die Nutzungen den bestehenden Verhältnissen angepasst.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem Änderungen des Zonenplans vorgenommen wurde.

- b) Im Gebiet der oberen Allmend wird im Bereich der Parzellen Nrn. 345 (Gewerbezone) und 750 (Wohnzone W2) eine Arrondierung vorgenommen. Dabei wird von der Gewerbezone eine Fläche von 95 m² in die Wohnzone W2 und umgekehrt von der Wohnzone W2 eine Fläche von 4 m² in die Gewerbezone umgezont, so dass die Parzellen nur noch einer Bauzonentart zugewiesen sind.

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.2.2 Innere Kernzone

- a) Die Parzelle Nr. 207, Kirchweg ist zum grössten Teil der Inneren Kernzone zugewiesen. Eine Fläche von 29.2 m² befindet sich jedoch in der Zone für öffentliche Zwecke. Diese soll in die Innere Kernzone umgezont werden. Zudem soll von der inneren Kernzone bei Parzelle Nr. 207 eine Fläche von 4.5 m² dem Strassenraum zugewiesen werden.

rechtsgültiger Zustand

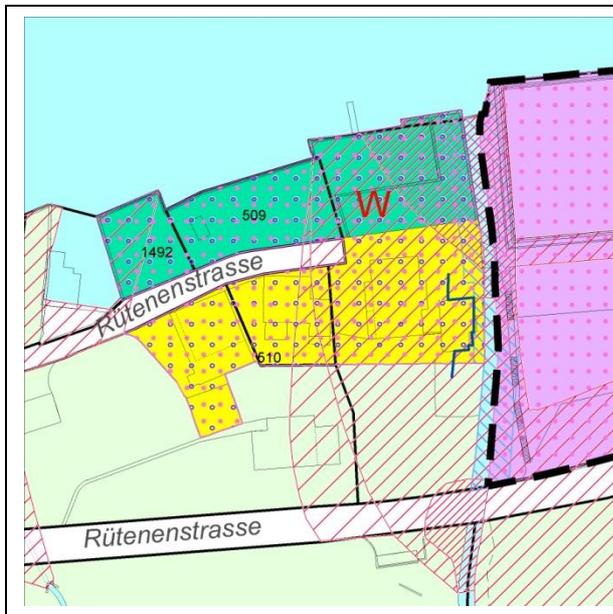
vorgesehene Änderungen



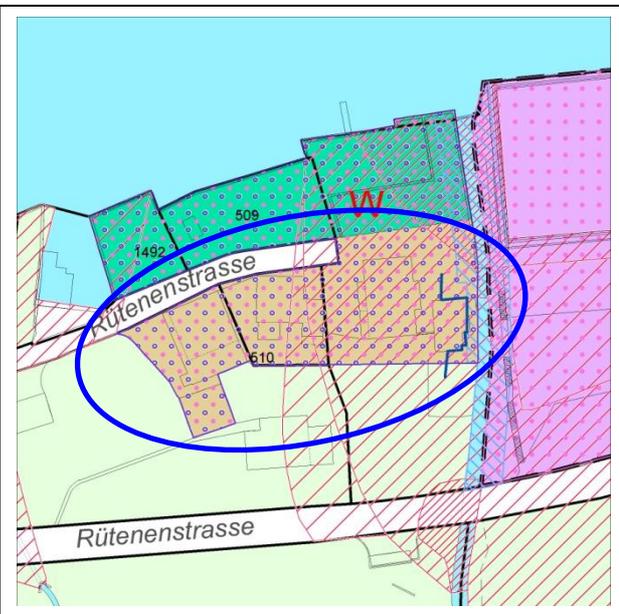
 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

- b) Die Parzellen Nrn. 507 (tw), 510 und 515 (tw) (Rütenendörfli) sollen in die innere Kernzone umgezont und bei der Parzelle Nr. 507 (tw) eine Arrondierung vorgenommen werden. Mit einer Umzoning in die Innere Kernzone kann sichergestellt werden, dass der Charakter des Rütenendörflis, welchem unter anderem aufgrund der überlagerten Ortsbildschutzzone und dem landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet besonders Rechnung getragen werden muss, erhalten bleibt, da der Gemeinderat die Grundmassen der Bauten einzelfallbezogen bestimmen kann. Die Arrondierung der Parzelle Nr. 507 (Fläche von 32 m²) ermöglicht, dass die Abstände der Gebäude erhöht werden können und somit der Brandabstand gemäss NSV eingehalten werden kann. Die Ortsbildschutzzone sowie die Sondernutzungszone empfindliches Siedlungsgebiet werden entsprechend der neuen Zonengrenze angepasst. Die Bauzonenkapazität wird durch die Umzoning und Arrondierung nicht wesentlich erhöht, da die Parzellen bereits heute mit einer hohen Ausnützung überbaut sind.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

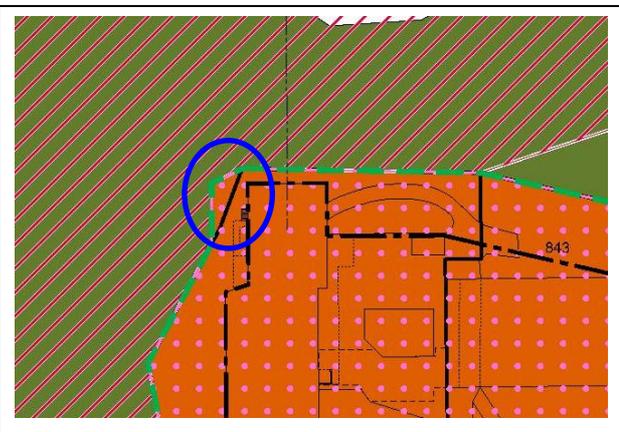
2.2.3 Zentrumszone Klewenalp

Auf den Parzellen Nrn. 1239 und 657 bei der Bergstation Klewenalp wurde eine Abfallsammelstelle bewilligt. Ein Teil der Baute befindet sich ausserhalb der Bauzone (Parzelle Nr. 1239). Mit der Ausnahmegewilligung des Kantons vom 26. Juli 2011 wurde gefordert, dass die betroffene Fläche ausserhalb der Bauzone der Zentrumszone Klewenalp zugewiesen wird. Mit Datum vom 5. September 2011 liegt zudem eine entsprechende Rodungsbewilligung vor. Dieser Forderung wird nun im Rahmen dieser Nutzungsplanungsrevision nachgekommen.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

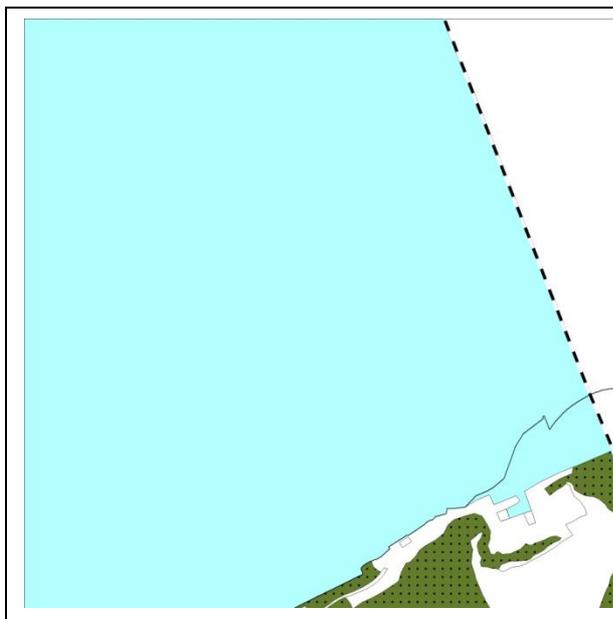
2.2.4 Sondernutzungszone Materialabbau Seegebiet Risleten

Im Juni 2002 erteilte der Regierungsrat der WABAG Kies AG die wasserrechtliche Verleihung und Bewilligung für den „Bezug von Steinen, Kies und Sand“ sowie auch Brauchwasser im Mündungsbereich des Choltalbaches. Die Verleihung wurde auf 20 Jahre befristet und läuft bis zum 31. Dezember 2022.

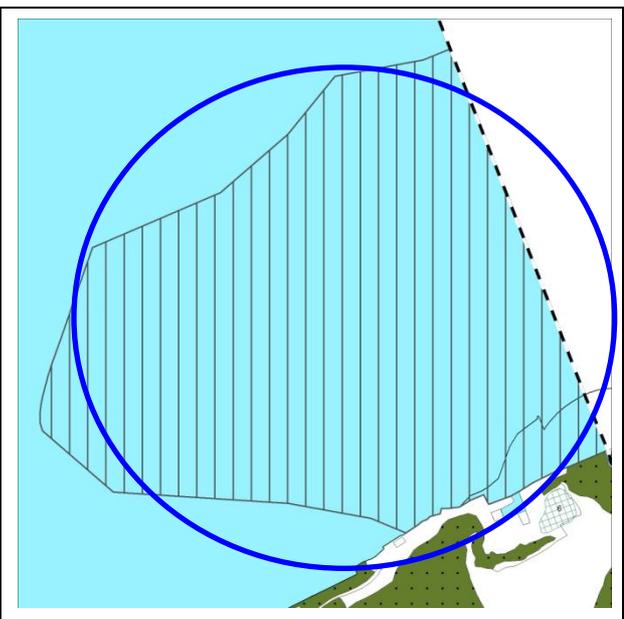
Im Abbaukonzept 2012 des Kantons Nidwalden wurde festgelegt, dass auch die Kiesentnahme auf Seegebiet einer Zone zuzuweisen ist. Aus diesem Grund soll bei Parz. Nr. 795 (Gemeinde Beckenried) und 800 (Gemeinde Emmetten) eine Sondernutzungszone Materialabbau Seegebiet Risleten ausgeschieden werden. Die Fläche beträgt insgesamt 213'893 m².

Die Gemeinde Emmetten wird die Sondernutzungszone auf ihrem Gemeindegebiet ausscheiden. Dies wird koordiniert zu dieser Nutzungsplanung erfolgen.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.2.5 Landwirtschaftszone

- a) Die Parzelle Nr. 1521 wird gestützt auf ein Gesuch, von der Wohnzone W2 der Landwirtschaftszone ausgezont. Die Fläche beträgt 831 m².

rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.2.6 Gefahrenzone

Im Rahmen der letzten Teilrevision wurde das Extremereignis (EHQ) bei der Verschneidung von Gefährdung zu Gefahrenzone nicht berücksichtigt. Die in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Gefahrenzonen basieren lediglich auf den geringen, mittleren und erheblichen Gefährdungen der zugehörigen Gefahrenkarten. Die Gefahrenzonen werden deshalb entsprechend bereinigt.

Im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden die Gefahrenzonen im Bereich des Träschlibaches aufgrund des bestehenden Projektes zusammen mit anderen Gefahrenkarten, welche zurzeit aktualisiert werden, angepasst bzw. umgesetzt.

2.2.7 Waldbaulinie

Der Waldabstand für Hochbauten beträgt gemäss Art. 158 BauG 15 m. Im Gebiet Klewenalp sind Waldbaulinien eingetragen, welche diesen Abstand darstellen. Dies ist jedoch nicht notwendig. Vielmehr werden die genehmigten Unterabstände zur Stockgrenze dargestellt.

2.2.8 Geschützte und schutzwürdige Objekte, Denkmalschutz

Das Bauinventar vom 2012 wurde von der Bildungsdirektion noch nicht genehmigt. Dennoch soll das Bauinventar im Rahmen dieser Teilrevision berücksichtigt werden, indem die kommunalen Kulturobjekte nicht mehr im Zonenplan aufgenommen werden. Hingegen sind die kantonalen Kulturobjekte, welche neu geschützte Objekte genannt werden, weiterhin im Zonenplan dargestellt.

Neu wird im Bau- und Zonenreglement mit einem Artikel auf das Bauinventar der geschützten und schutzwürdigen Objekte hingewiesen. Diese Objekte werden im Anhang des Bau- und Zonenreglements als Information aufgelistet. Das Bauinventar kann von den Grundstückseigentümern bei der Gemeindeverwaltung oder der zuständigen kantonalen Direktion eingesehen werden.

Den Betroffenen soll mit der Aufnahme bzw. Auflistung der Objekte im Anhang des Bau- und Zonenreglement die Möglichkeit gegeben werden, sich zum Bauinventar zu äussern.

2.2.9 Naturobjekte

Das Naturschutzinventar wurde 2010 überarbeitet. Es wurde von der Baudirektion noch nicht genehmigt. Alle geschützten Naturobjekte sowie schutzwürdigen Lebensräume der Gemeinde wurden nach den kantonalen Vorgaben erhoben, einheitlich beschrieben und neu eingestuft. Im Zonenplan werden gemäss dem kant. Richtplan die kantonalen und grundsätzlich die kommunal geschützten Naturobjekte sowie die Objekte, welchen aufgrund ihrer Bewertung eine grosse oder sehr grosse Bedeutung zukommen, dargestellt. Das Bau- und Zonenreglement wird entsprechend angepasst.

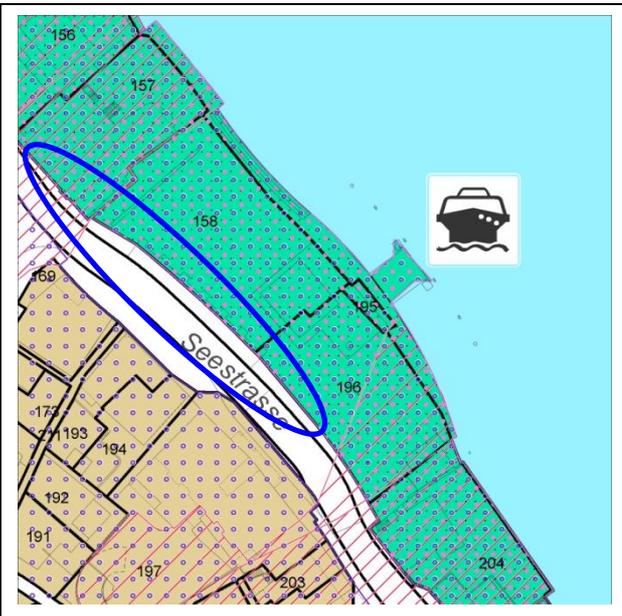
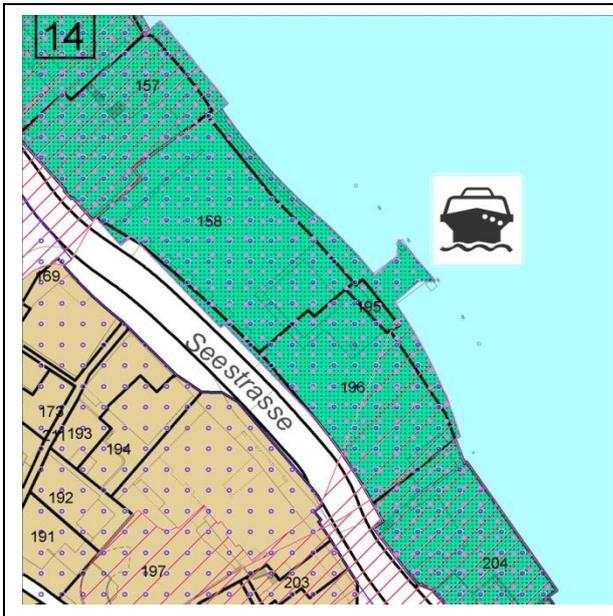
2.2.10 Ausscheiden von Strassenraum bzw. Bauzonen entlang Strasse / Entlassen aus der Bauzone

Bei den Strassen gibt es teilweise kleinere Korrekturen vorzunehmen (Trottoir als Bauzone dargestellt etc.). Zudem werden nichtparzelleninterne Erschliessungen aus der Bauzone entlassen sowie Strassenräume bei parzelleninterner Erschliessung als Bauzone ausgeschieden.

- a) Bei folgenden Parzellen wird die im strassenraumliegende Fläche bzw. Strassenparzelle, welche als Bauzonen dargestellt sind, neu weiss dargestellt: Parzellen Nrn. 73, 118, 148, 171, 181, 467, 951, 1033, 1035 und 1435.

rechtsgültiger Zustand

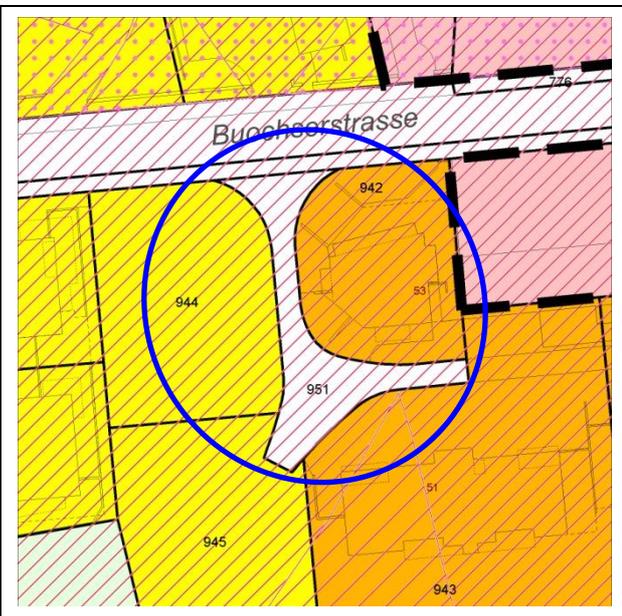
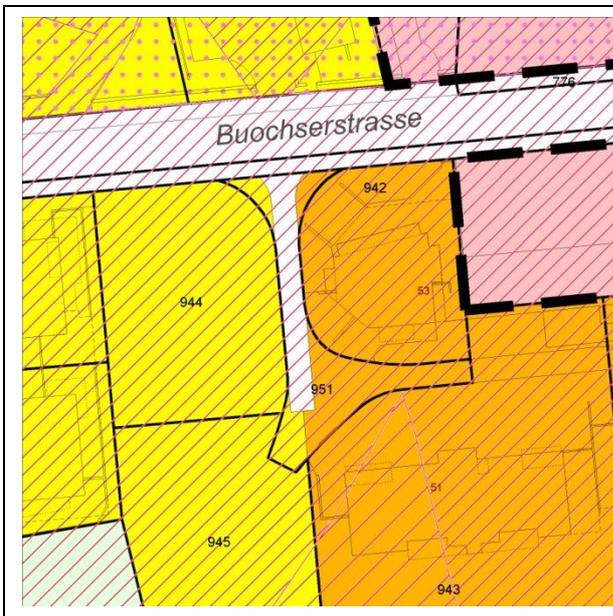
vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

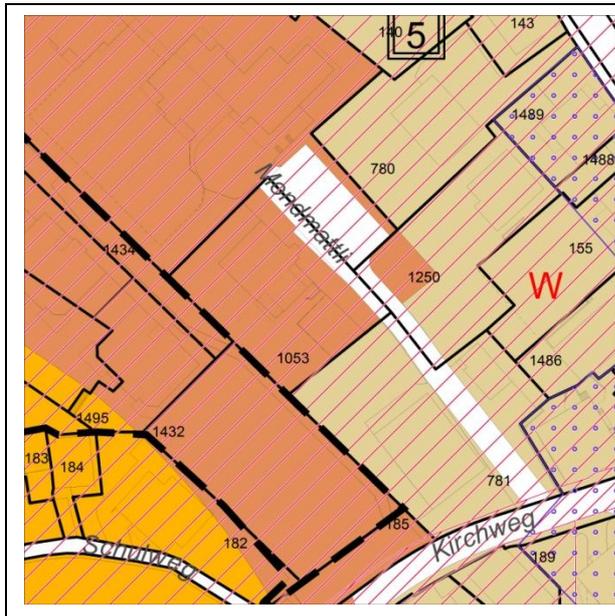
rechtsgültiger Zustand

vorgesehene Änderungen

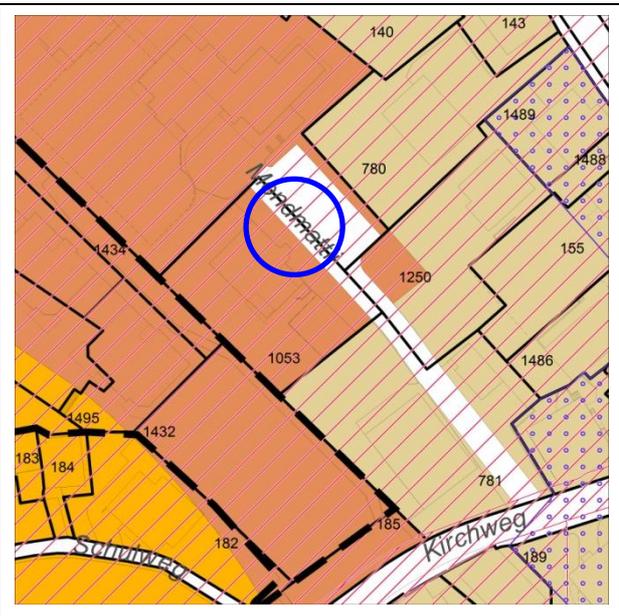


 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen

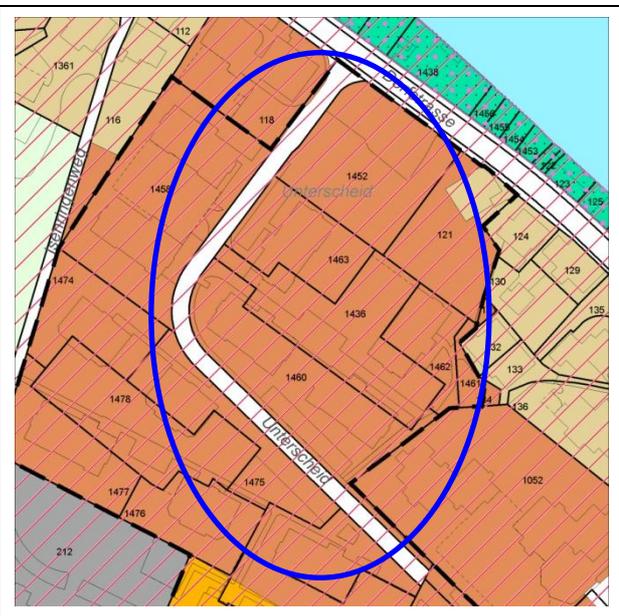


○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



○ Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

- b) Aufgrund von Mutationen bzw. Strassenbauprojekten wird bei folgender Parzelle die Bauzone angepasst: Parzellen Nrn. 158 (siehe Abbildung unter Punkt a) und 515.
- c) Bei der Parzelle Nr. 1053 wird ein Teil des Vorplatzes als Strassenraum dargestellt. Diese Fläche wird als Bauzone ausgeschieden (siehe Abbildung unter Punkt a).

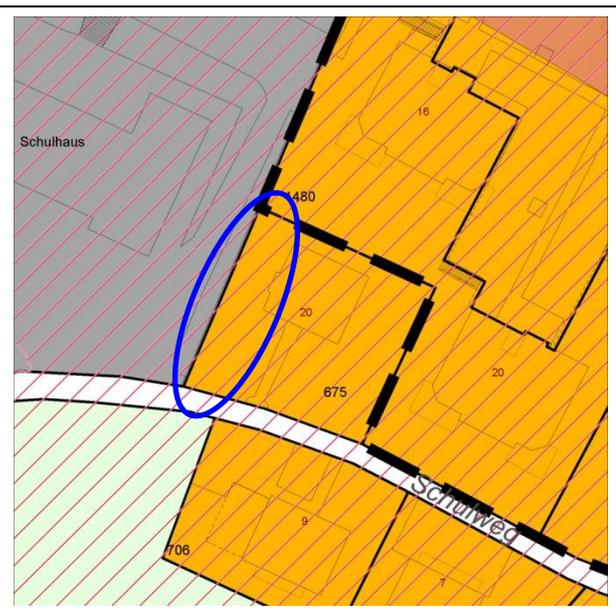
2.2.11 Weitere Korrekturen

- a) Es gibt Parzellen, bei welchen sehr kleine Flächen ($< 5 \text{ m}^2$) nicht der Bauzone zugewiesen sind. Diese Flächen werden nun als entsprechende Bauzone ausgeschieden. Bei folgenden Parzellen wird diese Korrektur vorgenommen: Parzellen Nrn. 822 und 1374.
- b) Bei der Parzelle Nr. 675 ist ein Streifen mit der Gestaltungsplanpflicht überlagert. Dies ist aufgrund einer Mutation entstanden. Es ist nicht zweckmässig, dass ein Teil der Parzelle Nr. 675 in der Gestaltungsplanpflicht liegt. Die Gestaltungsplanpflicht wird auf Parzelle Nr. 1480 zurückgelegt.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderungen



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.3 Zonenplan Landschaft

Der Zonenplan Landschaft wird aufgrund der Änderungen des Zonenplans Siedlung angepasst. Zudem wird der Zonenplan Landschaft unter anderem bezüglich Naturobjekte ergänzt.

2.4 Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement wird mit folgenden Bestimmungen ergänzt bzw. angepasst (in [blau](#)). Die Artikel 3, 5 (Überlagerte Schutz- und Nutzungszonen) und 6 werden entsprechend angepasst.

- Der Artikel 7 „Grundmasse“ wird betreffend Vorentscheid gemäss Art. 45 präzisiert, indem bei den Zonen, für welche ein Vorentscheid eingeholt werden muss, ein entsprechender Hinweis angebracht wird.
- Die Parzellen Nrn. 507 (tw), 510 und 515 (Rütenendörfli) sollen in die innere Kernzone umgezont und bei der Parzelle Nr. 507 (tw) eine Arrondierung vorgenommen werden (siehe Kapitel 2.2.2 b)). Aus diesem Grund muss die Bestimmung zur Inneren Kernzone ergänzt werden.

Art. 12 *Innere Kernzone KI*

¹ Die innere Kernzone bezweckt die Sanierung und sinnvolle Erneuerung des natürlich gewachsenen Kernes in seiner Eigenart (gemischte Nutzung mit Wohnen, Gastgewerbebetriebe, Geschäfte, Kleingewerbe). Die geschlossene Bauweise ist grundsätzlich gestattet. Bei der inneren Kernzone Dorf handelt es sich um eine 4-geschossige Zone. In den inneren Kernzonen Isenringen, Niederdorf, Oberdorf [und Rütenendörfli](#) ist die Geschossigkeit auf max. 3 Geschosse limitiert.

² Der Gemeinderat setzt die Grenzbauwerte in der inneren Kernzone im Übrigen unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall im Rahmen eines Vorentscheides fest.

- Artikel 25 „Sondernutzungszone empfindliches Siedlungsgebiet“ wird analog zu den andern Gemeinden des Kantons Nidwalden in „Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet LES“ umbenannt.
- Das Materialabbaugebiet soll seeseitig einer Sondernutzungszone zugewiesen werden (siehe Kapitel 2.2.4). Das Bau- und Zonenreglement wird entsprechend mit einer Bestimmung ergänzt.

Art. 25a *Sondernutzungszone Materialabbau Seegebiet Risleiten SZ MR (überlagert)*

[Die Sondernutzungszone Materialabbau Seegebiet Risleiten überlagert die Wasserflächen, welche gemäss der wasserrechtlichen Verleihung und Bewilligung genutzt werden kann.](#)

- Artikel 35 zur Gewässerraumzone entspricht mehrheitlich der Bestimmung, welche vom Tiefbauamt empfohlen wird. Absatz 7 wird nun entsprechend der Bestimmung gemäss Tiefbauamt

vom 12. Januar 2010 ergänzt. Zudem wird Abs. 8 von Art. 35 „Gewässerraumzone“ folgenderweise angepasst:

Art. 35 Gewässerraumzone (GWRZ) (überlagert)

...

⁷ Bei eingedolten Bächen innerhalb der Bauzone ist generell beidseitig ein Abstand von 7 m einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Raumes werden im Rahmen eines Vorentscheides der Bachlauf, die Abstände und eine allfällige Ausdolung festgelegt. Im Rahmen von Baugesuchen, Nutzungsänderungen oder Renaturierungen und Öffnungen der Gewässer ist der entsprechende Gewässerraum festzulegen. Innerhalb von Gestaltungsplänen sind eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen. ⁶ Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann die Gewässerraumzone verschoben werden, wenn dadurch eine ökologisch bessere Lösung für das Gewässer erreicht wird. Dies beschliesst Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle.

⁸ Wo keine Gewässerraumzone ausgeschieden ist, gilt der Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes bzw. die kantonale Baugesetzgebung.

- Die Artikel 40 und 41 BZR enthalten Vorgaben zu Kultur- und Naturobjekten sowie Feld- und Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, Trockensteinmauern. Es wird nun eine Trennung dieser beiden Themen vorgenommen. Entsprechend werden die „Kulturobjekte“ und „Naturobjekte“ in einem eigenen Artikel behandelt. Der Artikel 40 heisst neu „Geschützte und schutzwürdige Objekte (Denkmalschutz)“ und der Artikel 41 „Naturobjekte“. Die Auflistung der Objekte wird im Anhang 2 entsprechend den Inventaren angepasst.

~~**Art. 40** — Kultur und Naturobjekte~~

~~¹Die geschützten und die vom Kanton im Richtplan als schützenswert bezeichneten Kultur- und Naturobjekte sind im Zonenplan oder im Nutzungsplan Landschaft dargestellt sowie als Anhang 2 des vorliegenden BZR in einer Inventarliste aufgeführt. Ergänzend sind im selben Anhang auch die neu als kantonal/kommunal schützenswerte bezeichneten Objekte enthalten (Ergebnis Bauernhausforschung, Vorschläge Gemeinde Zwischenergebnisse, im Plan nicht dargestellt).~~

~~²Für die Veränderung oder Beseitigung der kommunalen Kultur- und Naturobjekte ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Sie kann erteilt werden, wenn der Schutz nicht mehr sinnvoll oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.~~

~~³Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Finanzkompetenzen über geeignete öffentliche Massnahmen mit dem Ziel, die kommunalen Kultur- und Naturobjekte womöglich zu erhalten.~~

~~⁴In der näheren Umgebung von Kultur- und Naturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Objekt in seinem Situationswert nicht beeinträchtigt wird.~~

Art. 40 Geschützte und schutzwürdige Objekte (Denkmalschutz)

¹ Die geschützten und schutzwürdigen Objekte gemäss Bauinventar sind im Anhang aufgelistet. Zusätzlich werden die geschützten Objekte im Zonenplan dargestellt. Das Bauinventar hat orientierenden und keinen abschliessenden Charakter.

² Bauliche Veränderungen bei geschützten Objekten bedürfen gemäss kantonalem Denkmalschutzgesetz (NG 322.2) einer Zustimmung bzw. Bewilligung durch die kantonale Denkmalpflege.

³ Bauliche Veränderungen bei schutzwürdigen Objekten (Status A oder B) bedürfen einer Stellungnahme durch die kantonale Denkmalpflege.

⁴ Das Bauinventar der geschützten und schutzwürdigen Objekte gemäss dem kantonalen Denkmalschutzgesetz kann bei der zuständigen Direktion und bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 41 ~~Feld- und Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, Trockensteinmauern~~

~~¹ Die Feld- und Ufergehölze sowie die im Zonenplan oder im Nutzungsplan Landschaft eingetragenen sowie als Anhang 2 des vorliegenden BZR in einer Inventarliste aufgeführten, bestehenden Hecken, Bäume und Baumgruppen (Naturobjekte) sind in ihrer Ausdehnung und ihrer Artenvielfalt zu erhalten.~~

~~² Zusätzlich sind Bepflanzungen entlang der A2 zu erhalten und weiter zu fördern. Der Bestand von hochstämmigen Obst- und Nussbäumen ist nach Möglichkeit zu erhalten.~~

~~³ Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen, Abgänge sind zu ersetzen. Unter Gewährleistung der Gesamtwirkung können kleinere Anpassungen gestattet werden.~~

~~⁴ Für Anpflanzungen sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.~~

~~⁵ Höchstens alle drei Jahre darf ein Abschnitt einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten.~~

~~⁶ Trockensteinmauern sind grundsätzlich zu erhalten. Der Gemeinderat kann nach sorgfältiger Interessenabwägung in Einzelfällen auf die Erhaltung verzichten.~~

Art. 41 *Naturobjekte*

¹ Die Naturobjekte sind zu schützen und in ihrer Ausdehnung und in ihrer Artenvielfalt zu erhalten. Sie sind im Zonenplan dargestellt und im Anhang aufgeführt. Bepflanzungen entlang der A2 sind zu erhalten. Der Bestand von hochstämmigen Obst- und Nussbäumen ist nach Möglichkeit zu erhalten.

² Die Veränderung oder Beseitigung der Naturobjekte darf nicht zur Beeinträchtigung der Landschaft führen. Es bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

³ Alle Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen. Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen. Der Gemeinderat kann nach sorgfältiger Interessenabwägung im Einzelfall Änderungen zugestehen oder auf die Erhaltung verzichten.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über geeignete öffentliche Massnahmen (z.B. Fachberatung, finanzielle Beiträge, Verträge) mit dem Ziel, die Naturobjekte zu erhalten.

⁵ Für die Anpflanzung von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen sind einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

⁶ Die sachgerechte Pflege der Naturobjekte umfasst:

- Bei Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen: Bäume sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen. Es ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen. Alle 5 Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.
- Bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen: Sie sind im bisherigen Umfang zu erhalten. Die Gehölze sind alle paar Jahre selektiv auszulichten oder strukturiert auf den Stock zu setzen. Einzelbäume sind stehen zu lassen.
- Bei Bruchsteinmauern: Die unverfugten Mauern sind durch regelmässige Instandstellung zu erhalten. Aufkommende Gehölze sollten selektiv ausgelichtet oder auf den Stock gesetzt werden.
- Bei Blumenwiesen, Halbtrockenrasen und Weiden: Sie sind ungeschmäkert zu erhalten und als Heuwiese oder Magerweide extensiv zu nutzen.

⁷ Bei vernachlässigten Objekten innerhalb des Siedlungsgebietes hat der Eigentümer zu seinen Lasten die fachgerechte Pflege durch die Gemeinde zu dulden.

⁸ Ab äusserer Begrenzungslinie der Baum- bzw. Buschstöcke gemessen ab der Baumkrone bzw. Buschaussenseite sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| • Hochbauten aller Art | 5.00 m |
| • Abgrabungen gegenüber Hochstämmen | 3.00 m |
| • Abgrabungen gegenüber Gebüsch | 2.00 m |
| • Aufschüttungen | 1.00 m |

3 Bauzonenkapazität

3.1 Kapazität

Gemäss dem Raumplanungsgesetz umfassen Bauzonen Land, das sich für die Bebauung eignet und weitgehend überbaut ist, oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

3.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Wie in den meisten Gemeinden des Kantons Nidwalden hat sich auch die Einwohnerzahl der Gemeinde Beckenried in den letzten Jahren stetig erhöht. Im Jahr 1980 waren 2'259 Einwohner in der Gemeinde angemeldet. Im Jahr 2000 lag die Zahl der Einwohner bei 2'889 Personen, 2005 bei 3'106 Personen und 2012 bei 3'327 Personen.

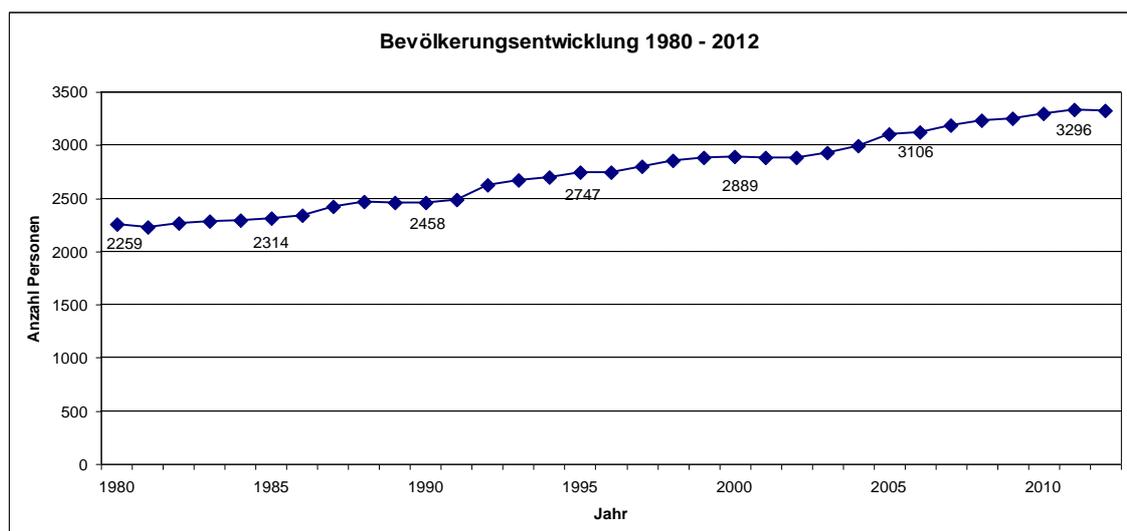


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung 1980 - 2012

3.1.2 Bestehende Kapazität

Die Bauzonenreserven der Gemeinde Beckenried werden mittels der Kapazität in den bestehenden unüberbauten Wohnzonen und der durchschnittlichen Bevölkerungszunahme (37 Personen/Jahr) gemäss dem kantonalen Richtplan berechnet. Aus dieser Berechnung geht hervor, dass die Gemeinde Beckenried über Bauzonenreserven für 16.4 Jahre verfügt (Stand 06.02.2014).

3.1.3 Kapazität Entwurf Zonenplan

Im Rahmen dieser Teilrevision werden lediglich Arrondierungen bei bereits bebauten Parzellen vorgenommen. Die Bauzonenkapazität erhöht sich demnach nicht.

Die Kapazitäten, welche durch die Einzonungsbegehren geschaffen werden, sind bei der Bauzonenkapazitätsberechnung nicht zu berücksichtigen, da der Gemeinderat diese Gesuche nicht unterstützt.

Zudem reduziert sich aufgrund der Auszonung der Parzelle Nr. 1521 (Fläche von 831 m²) die Bauzonenkapazität auf neu 16.2 Jahre.

3.1.4 Grundsätzliche Bemerkungen

Im Siedlungsleitbild wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung gemäss Agglomerationsprogramm um rund 25 Personen pro Jahr zunimmt. Dies wird jedoch zurzeit deutlich übertroffen. Die Gemeinde Beckenried ist somit in den letzten vier Jahren überdurchschnittlich gewachsen. Die Bauzonenkapazität wird somit, da wie bereits erwähnt, keine Einzonungen vorgenommen werden, innert kürzester Zeit unter die Marke von 15 Jahren fallen. Die Gemeinde Beckenried besitzt verschiedene Bauparzellen, welche Verdichtungspotential aufweisen. Im Rahmen einer nächsten Gesamtrevision werden diese Flächen näher betrachtet und es wird überprüft, mit welchen Massnahmen eine allfällige Verdichtung erzielt werden kann.

Anhang

Einwohner Beckenried

Jahr	Einwohner	1984-2004 E/J	2004-2009 E/J	2009-2012 E/J
1985	2314			
2005	3106	40		
2010	3296		38	
2013	3393			32

Durchschnittliches Bevölkerungswachstum pro Jahr

37

Bauzonenkapazität Beckenried Stand 6. Februar 2014

Wohnzone W2

Parzelle	Ort	Zone	Fläche	AZ	Personenkapazität	Total Personenkapazität	Total Grundstückfläche
944	Buochserstrasse	W2	658	0.40	5.3	448.0	55998
945	Buochserstrasse	W2	694	0.40	5.6		
1379	Oberdorfstrasse	W2	804	0.40	6.4		
1382	Oberdorfstrasse	W2	805	0.40	6.4		
1430	Oberdorfstrasse	W2	220	0.40	1.8		
1222	Lehmatt	W2	1338	0.40	10.7		
67	Lehmatt	W2	942	0.40	7.5		
1421	Lehmatt	W2	853	0.40	6.8		
1300	Lehmatt	W2	941	0.40	7.5		
1301	Lehmatt	W2	1003	0.40	8.0		
1303	Lehmatt	W2	1035	0.40	8.3		
1464	Lehmatt	W2	1035	0.40	8.3		
1305	Lehmatt	W2	1035	0.40	8.3		
1465	Lehmatt	W2	1035	0.40	8.3		
1306	Lehmatt	W2	814	0.40	6.5		
1422	Lehmatt	W2	843	0.40	6.7		
1307	Lehmatt	W2	669	0.40	5.4		
1466	Lehmatt	W2	668	0.40	5.3		
1308	Lehmatt	W2	669	0.40	5.4		
1467	Lehmatt	W2	669	0.40	5.4		
1309	Lehmatt	W2	1171	0.40	9.4		
1310	Lehmatt	W2	1166	0.40	9.3		
1311	Lehmatt	W2	1098	0.40	8.8		
304	Oberdorfstrasse	W2	1289	0.40	10.3		
1398	Oberdorfstrasse	W2	413	0.40	3.3		
1376	Dorfstrasse	W2	1700	0.40	13.6		
1521	Oberhostattstrasse	W2	831	0.40	6.6		
883	Fahrlstrasse	W2	810	0.40	6.5		
1106	Unter Gwandi	W2	595	0.40	4.8		
258	Boden	W2	11981	0.40	95.8		
426	Mühlemattweg	W2	343	0.40	2.7		
1086	Vordermühlebach	W2	1098	0.40	8.8		
430 tw	Vordermühlebach	W2	1000	0.40	8.0		
1357 tw	Mühlebachstrasse	W2	1005	0.40	8.0		
1200	Fellerwil	W2	788	0.40	6.3		

433 tw	Mühlebachstrasse	W2	350	0.40	2.8		
434	Emmetterstrasse	W2	3321	0.40	26.6		
1344	Rütenenstrasse	W2	937	0.40	7.5		
1345	Rütenenstrasse	W2	737	0.40	5.9		
1343	Rütenenstrasse	W2	800	0.40	6.4		
1347	Rütenenstrasse	W2	683	0.40	5.5		
1349	Rütenenstrasse	W2	923	0.40	7.4		
1348	Rütenenstrasse	W2	710	0.40	5.7		
1122	Mattenweg	W2	788	0.40	6.3		
968	Rütenenstrasse	W2	929	0.40	7.4		
822 tw	Rütenenstrasse	W2	1660	0.40	13.3		
1175	Rütenenstrasse	W2	962	0.40	7.7		
467 tw	Rütenenstrasse	W2	1180	0.40	9.4		

Wohnzone W3

Parzelle	Ort	Zone	Fläche	AZ	Personenkapazität	Total Personenkapazität	Total Grundstückfläche
763	Buochserstrasse	W3	508	0.55	5.6	63.8	5803
340 tw	Rütistrasse	W3	3310	0.55	36.4		
341 tw	Rütistrasse	W3	1985	0.55	21.8		

Kernzone Äussere

Parzelle	Ort	Zone	Fläche	AZ	Personenkapazität	Total Personenkapazität	Total Grundstückfläche
89 tw	Kastanienweg	KA	2200	0.55	24.2	24.2	2200

Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete (SZ SK)

Parzelle	Ort	Zone	Fläche	AZ	Personenkapazität	Total Personenkapazität	Total Grundstückfläche
1240	Klewenalp Sunnigrain	SZ SK	550	0.35	3.9	70.5	10076
860	Klewenalp Sunnigrain	SZ SK	713	0.35	5.0		
861	Klewenalp Sunnigrain	SZ SK	793	0.35	5.6		
1239 tw	Klewenalp Sunnigrain	SZ SK	8020	0.35	56.1		

tw = teilweise

Total Grundstückfläche m2: 74077**Kapazität in bestehenden Wohnzonen (Personen): 606.5****Bauzonenreserven (in Jahren): 16.4**Formel: $R = K / B$

R: Bauzonenreserve (Jahre)

K: Kapazität in bestehenden unüberbauten Wohnzonen (Personen)

B: durchschnittliche Bevölkerungszunahme (1985-2005/2005-2010/2010-2013) (Personen / Jahr)

Entwurf Nutzungsplanungsrevision – Auszonung Parzelle Nr. 1521**Wohnzone W2**

Parzelle	Ort	Zone	Fläche	AZ	Personenkapazität	Total Personenkapazität	Total Grundstückfläche
1521	Oberhostattstrasse	W2	831	0.40	6.6	6.6	831.0

Total Grundstückfläche m2: **73246.0**

Kapazität in bestehenden Wohnzonen (Personen): **599.9**

Bauzonenreserven (in Jahren): **16.2**

Formel: $R = K / B$

R: Bauzonenreserve (Jahre)

K: Kapazität in bestehenden unüberbauten Wohnzonen (Personen)

B: durchschnittliche Bevölkerungszunahme (1985-2005/2005-2010/2010-2013) (Personen / Jahr)

Legende Zonenplan Siedlung

kommunale Nutzungsplanfestlegungen (Genehmigungsinhalte)

Grundnutzung

Bauzonen

	Wohnzone zweigeschossig
	Wohnzone dreigeschossig
	Kernzone innere
	Kernzone äussere
	Zentrumszone Klewenalp
	Gewerbezone
	Industriezone
	Zone für öffentliche Zwecke
	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
	Grünzone
	Sondernutzungszone Nidwaldnerhof
	Sondernutzungszone Sternen
	Sondernutzungszone verdichtete Bauweise Erlen
	Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete
	Sondernutzungszone Seeufer
	Freihaltezone

Nichtbauzonen

	Landwirtschaftszone
	Übriges Gebiet

Orientierende Inhalte

Kantonale Festlegungen

	Geschütztes Objekt (Denkmalschutz), kantonal
	Naturobjekt kantonal, flächig

Weitere Festlegungen

	Stockgrenze gemäss Waldfeststellung
	Wald

Überlagernde Nutzungsplaninhalte

Flächenbezogene Festlegungen

	Ortsbildschutzzone
	Gewässerraumzone
	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
	Zone mit Gestaltungsplanpflicht
	Sondernutzungszone Materialabbau Risleten
	Aufstufung Lärmempfindlichkeit ES III gemäss Art.43 Abs.2 LSV
	Gefahrenzone 1
	Gefahrenzone 2
	Gefahrenzone 3
	Naturobjekt kommunal, flächig

Linienbezogene Festlegungen

	Baulinie Wald
	Baulinie Gewässer
	Baulinie Hochspannungsleitung
	eingedolte Gewässer
	Naturobjekt kommunal, linear

Punktbezogene Festlegungen

	Naturobjekt kommunal, punktuell
---	---------------------------------

Informationsinhalte

	Gewässer
	Übrige bestockte Fläche
	Grundwasserschutzzone (S1/S2/S3 gemäss Gewässerschutzgesetz)
	Pflanzenschutzgebiet, kantonal
	Trockenstandort, kantonal / national; Entwurf
	Moorschutzgebiet, kantonal / national
	Aussichtspunkt kommunal
(GFZ)	Information zur Gefahrenzone 2:
W	Wildbäche
R	Rutschungen
S	Steinschlag
L	Lawinen